



Protokollauszug vom

08.04.2026

Departement Schule und Sport / Schulamt:

Beschluss des Kantonsrates vom 2. März 2026 über die Änderung des Lehrpersonalgesetzes (LPG), Anpassung des neu definierten Berufsauftrags (Vorlage 5966) - Unterstützung des Gemeindereferendums

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/462

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 2. März 2026 über die Änderung des Lehrpersonalgesetzes (LPG, LS 412.31), Anpassung des neu definierten Berufsauftrags (Vorlage 5966), wird unterstützt und es wird verlangt, dass der genannte Beschluss des Kantonsrates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird.
2. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
3. Dieser Beschluss wird am 14. April 2026 veröffentlicht.
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Ziffer 1 dieses Beschlusses amtlich zu publizieren.
5. Mitteilung an: Departement Präsidiales; Departement Finanzen; Departement Schule und Sport, Schulamt; Schulpflege; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation); Direktion der Justiz und des Innern, Neumühlequai 10, 8090 Zürich; Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich, Hirschengraben 20, 8001 Zürich.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

MOXIS



Ansgar Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

An der Sitzung vom 2. März 2026 beschloss der Kantonsrat die Änderung des Lehrpersonalgesetzes (Anpassung neu definierter Berufsauftrag, Vorlage 5966) und unterstellte die Änderung dem fakultativen Referendum.

Gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. b der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101) können 12 politische Gemeinden gemeinsam beziehungsweise die Städte Zürich oder Winterthur je alleine das Gemeindereferendum ergreifen und eine Volksabstimmung verlangen. Die Volksabstimmung muss innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses schriftlich verlangt werden (Abs. 3). Laut Abs. 4 bestimmen die Gemeinden, welches Organ das Gemeindereferendum ergreifen kann. In der Kantonsverfassung sind bezüglich des Gemeindereferendums keine weitergehenden Verfahrensvorschriften enthalten. Die Befugnis zur Unterstützung des Gemeindereferendums obliegt gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. September 2021 (GO, SRS 1.1-1) dem Stadtrat. Für die alleinige Ergreifung des Gemeindereferendums wäre hingegen gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. k GO das Stadtparlament zuständig.

Der Kantonsratsbeschluss wurde am 6. März 2026 im kantonalen Amtsblatt publiziert. Die Frist zur Einreichung des Gemeindereferendums endigt demzufolge am 5. Mai 2026. Der Beschluss des Stadtrates zur Unterstützung des Gemeindereferendum ist innert dieser Frist der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich mitzuteilen.

### **2. Erwägungen**

Die den Zürcher Gemeinden anfallenden Kosten für die Volksschule sind seit Jahrzehnten stark steigend. So haben sich die Kosten pro Schülerin und Schüler in den vergangenen rund 20 Jahren praktisch verdoppelt. Die Volksschule nimmt mittlerweile gegen 50 Prozent – in einzelnen Fällen sogar über 60 Prozent – der Gemeindebudgets in Anspruch und ist damit der mit Abstand grösste Ausgabenposten der Gemeinden. Seit 2012 sind die Kosten der Gemeinden für den Bildungsbereich um rund 900 Millionen Franken gewachsen. Dies ist weit mehr als die Bildungskosten für den Kanton gestiegen sind.

Der Kantonsrat hat den Vorschlag des Regierungsrates für die Anpassung des neuen Berufsauftrags in entscheidenden Punkten abgeändert, so dass anstelle der beantragten Mehrkosten für Kanton und Gemeinden von rund 25 Millionen Franken nun 83 Millionen Franken pro Jahr resul-

tieren, was bei den Gemeinden aufgrund des derzeitigen Kostenschlüssels (80:20) mit Mehrkosten von 67,3 Millionen Franken pro Jahr verbunden wäre. Für Winterthur ist somit mit Mehrkosten von jährlich ca. 5.4 Millionen Franken zu rechnen, wohingegen der ursprüngliche Vorschlag des Regierungsrates für Winterthur zusätzliche Kosten von ca. 2 Millionen ausgelöst hätte.

Die vom Kantonsrat verabschiedete Gesetzesänderung überstrapaziert die finanzpolitischen Möglichkeiten der Gemeinde, auch wenn der Druck in der Volksschule aufgrund der zahlreichen Herausforderungen anerkannt wird. Die Mehrbelastung, welche die vorgeschlagenen Neuerungen für die Gemeinden nach sich ziehen würden, ist finanziell nicht mehr tragbar. Ausserdem droht ein weiterer Kostenanstieg im Volksschulbereich mit zusätzlichen Vorlagen in Bearbeitung.

Die Schulbehörden des Kantons Zürich wie die Schulpflege der Stadt Winterthur haben sich in der Vernehmlassung zum finanziell bescheideneren, regierungsrätlichen Vorschlag zustimmend verhalten, zumal sie die Notwendigkeit für Verbesserungen bei den Lehrpersonen anerkennen. Gleichwohl sind sie daran interessiert, zukünftige schulpolitische Sachvorlagen nicht an den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden scheitern zu lassen.

Die vorliegende Gesetzesänderung zeigt auf, dass die Möglichkeiten der Gemeinden zur Einflussnahme auf die Kostenentwicklung in der Volksschule gering sind, da die Rechtsetzung in der Kompetenz des Kantons liegt, obwohl der Kostenschlüssel für die Besoldung der Lehrpersonen im Volksschulbereich gemäss § 61 des Volksschulgesetzes zu 80 Prozent bei den Gemeinden und lediglich zu 20 Prozent beim Kanton liegt. Dadurch wird das anzustrebende Äquivalenzprinzip, das gerade im Volksschulbereich mit den stark wachsenden Kosten wichtig wäre, verletzt. Auch aufgrund der enormen Diskrepanz zwischen Rechtsetzungsbefugnissen und Finanzierungspflichten in diesem Aufgabenbereich können Kostensteigerungen in diesem Bereich nicht mehr hingenommen werden. Ferner ist der bestehende Kostenschlüssel gemäss fiskalischem Äquivalenzprinzip anzugleichen. Der aktuelle Kostenanteil des Kantons von 20% ist auf mindestens 50% zu erhöhen.

Der Kanton und die Gemeinden sind gemäss Art. 124 Abs. 2 KV bei der Aufgaben- und Finanzplanung dazu angehalten, die Steuerquote nicht ansteigen zu lassen. Mit dieser Änderung des Lehrpersonalgesetzes ist die Gefahr, den kommunalen Steuerfuss um mehrere Prozentpunkte anheben zu müssen, hoch, da Einsparungen im Gemeindebudget in dieser Grössenordnung sehr schwierig zu realisieren sind. Die Bevölkerung ist damit in die Entscheidungsfindung zur erwähnten Änderung des Lehrpersonalgesetzes einzubeziehen.

Der grosse Druck und die hohe teils unbezahlte Arbeitsbelastung der Klassenlehrpersonen wird anerkannt. Im Kontext des vorliegenden Geschäfts wurde daher wiederholt Zustimmung zu einer Entlastung der Lehrpersonen signalisiert. Voraussetzung dafür war und ist auch in Zukunft eine faire Verteilung der finanziellen Lasten zwischen Gemeinden und Kanton unter Berücksichtigung des Prinzips der finanziellen Äquivalenz.

### **3. Externe und interne Kommunikation**

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

Die interne Kommunikation erfolgt über die Linie.

### **4. Veröffentlichung**

Dieser Beschluss wird am 14. April 2026 veröffentlicht, um die frühzeitige Information der Bevölkerung vor den anstehenden Frühlingsferien sicherzustellen.

### **5. Amtliche Publikation**

Falls das Gemeindereferendum zustande kommt, wird die Direktion der Justiz und des Innern eine Verfügung erlassen, gegen die rekurriert werden kann. Gegen diesen «vorgelagerten» Beschluss der Gemeinde steht kein Rechtsmittel zur Verfügung. Dennoch wird der vorliegende Beschluss zur Unterstützung des Gemeindereferendums auf Anraten der Direktion der Justiz und des Innern amtlich publiziert.

### **Beilage:**

1. Medienmitteilung